

Satzung des Vereins „Jüdisches Kulturerbe im Kraichgau e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen "Jüdisches Kulturerbe im Kraichgau". Nach Eintragung beim Vereinsregister lautet der Name: „Jüdisches Kulturerbe im Kraichgau e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Waibstadt.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist der Erhalt jüdischen Kulturgutes in Waibstadt und Umgebung, insbesondere der Erhalt des von Dr. Hermann Weil errichteten Mausoleums in Waibstadt. Dazu gehört die Erforschung und Dokumentation der Geschichte jüdischer Familien im Kraichgau, insbesondere der Familie Weil. Außerdem sieht der Verein seine Aufgabe darin, schulische Bildungs-, Jugend- und Projektarbeit im Bereich jüdischer Kultur und Geschichte des Kraichgaus zu unterstützen - beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit, Freizeitaktivitäten, Workshops und Förderung von Bildungstourismus.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigung werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag muss den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Der Aufnahmeantrag von beschränkt geschäftsfähigen bzw. minderjährigen Personen ist von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages müssen keine Gründe angegeben werden.

(3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder des Vereins ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit und ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen, die abschließend über die Berufung entscheidet.

4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. In den Mahnschreiben muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Jahresbeitrag selbst. Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt 20 €.

(2) Für korporative Mitglieder ergeben sich folgende Mindestbeiträge pro Jahr:

- a) Unternehmen: 100 €
- b) Kommunen und regionale Verbände: 100 €
- c) Andere Vereine: 50 €

(3) Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Ehrenmitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem **Pressebeauftragten**,
- f) **bis zu 5 Beisitzern**.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeder allein. Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Sie bleiben bis zur Durchführung der Neuwahlen im Amt, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes - ausgenommen Beisitzer - ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus dem Gesamtvorstand zu benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verfügung über Vereinsvermögen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- e) Erstellung des Jahresberichtes,
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, durch E-Mail, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstands. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und dieser mehrheitlich angenommen wird. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(6) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen oder einzelne Mitglieder einladen. Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige notwendige Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können pauschal in Höhe des lohnsteuerrechtlichen Umfangs, im Übrigen nur auf Grund von Einzelnachweisen, ersetzt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Ein Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung gilt als fristgerecht eingereicht, wenn er spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden vorliegt. Die Absendung der Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgt spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d) Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Wahl von Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von zwei Wochen

erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Jedes anwesende Mitglied oder Ehrenmitglied hat Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(8) Bei allen durch Wahl zu vergebenden Positionen ist einzeln zu wählen. Als gewählt gilt diejenige Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Vorstand.

(10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- c) Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Tagesordnung,
- e) Abstimmungsergebnisse,
- f) Art der Abstimmung,
- g) genauer Wortlaut von Satzungsänderungen.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden.

(2) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse. Sie bereiten anstehende Entscheidungen vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand ein.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Waibstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie gegenüber Dritten ist Waibstadt.

(2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.